

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

**Lage und Bezeichnung des Vorhabens:
Verlegung Holler Fleet**

Antragsteller: Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Geplante/r Antragstellung: November 2022

Baubeginn: Sommer 2023

Fertigstellung: Sommer 2023

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Rammarbeiten)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter haben kann.

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

Mit den folgenden möglichen Auswirkungen ist zu rechnen			
	Ja	Nein	
I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit			
I.1. Schallimmissionen			
I.1. a	Entstehen Lärmbelastungen durch die Baumaßnahme/Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.1. b	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.1. c	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.1. d	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Sind durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Luft zu erwarten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.2. b	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.3. Erschütterungen und andere sonstige Auswirkungen			
I.3. a	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.3. b	Licht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.3. c	Barrieren im öffentlichen Raum (insbesondere gem. § 8 Brem. Behindertengleichstellungsgesetz, großflächige Umleitungen oder Sperrungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
I.3.d	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.2. b	Altlasten vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Mit den folgenden möglichen Auswirkungen ist zu rechnen			
	Ja	Nein	
II.2. c	Sanierung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abbrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter, Hochwasserschutzspundwände)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.3. b	Bodenaustausch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro ¹) 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte (biologisch, chemisch und physikalischer Art einschl. Temperatur)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.1. c	Sonst. Gewässerausbau ohne Änderung der Entwässerung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro ¹) 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.3. Wasserrahmenrichtlinie			
III.3 a	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL möglich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.4 Hochwasser			
III.4 a	Mögliche Betroffenheit einer HWS-Anlage durch die Gewässerausbaumaßnahme ist gegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
III.4 b	Maßnahme befindet sich im Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.2. Baumschutz			
IV.2. a	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IV.3. Artenschutz			
IV.3. a	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV.3. b	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mit den folgenden möglichen Auswirkungen ist zu rechnen			
	Ja	Nein	
IV.4.	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹) 2015) ist betroffen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IV.5.	Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:		
IV.5. a	Ausgleichsmaßnahmen (1. Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise, „so dass sie den Naturhaushalt in einen Zustand versetzen, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt“ ² . Der räumliche Bereich ist so zu bestimmen, dass die Maßnahmen auf den räumlichen Bereich des Eingriffs zurückwirken können. ³ 2. Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IV.5. b	Ersatzmaßnahmen (1. Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise, so dass eingriffsbedingte Folgen beseitigt und die Maßnahmen in einem ableitbaren Bezug zum Eingriff stehen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist gelockert, bezieht sich auf den betroffenen Naturraum. 2. Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V)	Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete		
V.1.	Die folgenden Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG können durch die Maßnahme beeinträchtigt werden:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. a	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. b	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. c	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. d	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. e	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. f	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. g	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V.1. h	Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. i	Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. k	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1. l	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Raumordnungsgesetz)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.1.m	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
V.2.	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Karte A: https://www.lapro-bremen.de/assets/Lapro-Plan/Karten_Plaene/KarteA_Arten_Biotope_Pub_1602.pdf

Plan 3: https://www.lapro-bremen.de/assets/Lapro-Plan/Plan3_Biotopverbund_Pub_1602.pdf

² Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, Rn. 18.

³ Vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, Rn. 20.

Mit den folgenden möglichen Auswirkungen ist zu rechnen			
		Ja	Nein
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro⁴) 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro⁵) 2015)			
VII.1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Betroffenheit von in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern oder Gebieten, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Vorstehende Angaben wurden erstellt von:		
Planungsgruppe Grün GmbH		
Bremen, den 21.11.2022	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
	<i>Planungsgruppe Grün GmbH, Rembertistraße 30 28203 Bremen</i>	<i>Unterschrift</i>

⁴ Lapro Bremen, Karte E: https://www.lapro-bremen.de/assets/Lapro-Plan/KarteE_Landschaftsbild_Pub_1602.pdf
Karte F: https://www.lapro-bremen.de/assets/Lapro-Plan/KarteF_Erholung_Pub_1602.pdf

⁵ Lapro Bremen, Karte D: https://www.lapro-bremen.de/assets/Lapro-Plan/KarteD_Klima_Pub_1602.pdf

Anhang zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer (DVR) plant im Abschnitt Am Lehester Deich Hausnummer 111 bis 141 das Holler Fleet (Gewässerkennzahl 494712) auf einer Länge von ca. 900 m nach Norden hin zu verlegen und das Gewässer naturnah zu gestalten. Es besteht hier die seltene Möglichkeit, dass ausreichend Platz für eine naturnahe Gestaltung besteht. Um diese Maßnahme umsetzen zu können, hat der DVR vom nördlich angrenzenden Grünland bereits einen 20 m breiten Grundstücksstreifen erworben. Die zu bearbeitende Gesamtfläche beträgt ca. 20.000 m².

Durch die naturnahe Gestaltung wird eine Verbesserung des Naturhaushalts (Biotop- und Habitatfunktion) und des ökologischen Zustands (Potenzials) des Wasserkörpers angestrebt. Es wird zusätzlich Stauraum und Retentionsfläche geschaffen, um die aufgrund der Klimaveränderung zunehmenden Starkregenereignisse auffangen zu können. Des Weiteren trägt die Maßnahme durch die Verlegung und das Abrücken von den Privatgrundstücken dazu bei, Hochwasser von den Privatgrundstücken fern zu halten.

Holler Fleet verläuft in dem betroffenen Abschnitt durch das Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Borgfeld-Timmersloh, Warf, Kuhweide“. Die Grünlandflächen nördlich des Fleetabschnitts sind Teil des LSG und befinden sich im Bereich „Borgfelder Kuhweide“, der sich zwischen dem Holler Fleet, dem Wümmedeich und dem Jan-Reiners-Wanderweg erstreckt.

Die Verlegungsmaßnahme beinhaltet eine völlige Neuherstellung des Gewässerbettes parallel zum vorhandenen Gewässerbett. Das neu herzustellende Fleetprofil wird erheblich aufgeweitet. Mit der Ausbildung von Flachwasserzonen und dem Einbringen von Störsteinen und Totholz, die auch in das Abflussprofil hineinragen, sollen Strömungswechsel erzielt und die Voraussetzung für eine gewässerbegleitende typische Fauna und Vegetation geschaffen werden.

Die Planung sieht vor, eine ausgeglichene Bodenbilanz zu erzielen. Es soll weder Boden abgefahren noch angeliefert werden. Dies wird in ersten Linie durch ein angepasstes Gewässerprofil erreicht. Indem die Sohle des neuen Fleets gegenüber des Bestandsprofils im Mittel um 0,5 m auf 2,0 m verschmälert wird, können die Böschungsneigungen mit einer Neigung von 1:3, in Teilabschnitten auch flacher ausgebildet werden.

Wegen der engen schlauchartigen Vorhabensfläche ist es nicht vermeidbar Oberboden auf einem ca. 5m breiten Streifen auf den angrenzenden Grünlandflächen temporär zu lagern.

Nach Bauende werden die temporär beanspruchten Flächen rekultiviert und stehen anschließend der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung wieder zur Verfügung.

Die Arbeiten zur Gewässerverlegung werden durch 1-2 Raupenkettensbagger ausgeführt, die während der Bauzeit im Vorhabenbereich verbleiben. Für den gesamten Bauabschnitt auf ca. 900m Länge ist von einer Bearbeitungszeit von ca. 4 - 6 Wochen auszugehen. Die Anfahrt

erfolgt über den nördlich verlaufenden „Kuhweideweg“ und eine nördlich gelegene Grünlandfläche (Flur 324, Flurstück 62/4) bis zum Holler Fleet. Diese Zufahrt wird auch im Rahmen der regelmäßigen Grabenunterhaltung durch den Deichverband genutzt.

Die Bauzeit wird ca. vier bis max. sechs Wochen betragen. In Abhängigkeit zu den Brut- und Laichzeiten wäre der beste Zeitpunkt für die Ausführung in den Monaten August/September. Da in den Monaten August und September durch den Deichverband die Hauptgewässerunterhaltung ihrer insgesamt zu betreuenden Gewässer erfolgt, kann unter Berücksichtigung der Kapazitäten für die Baggerarbeiten die Ausführung am Holler Fleet in Abstimmung mit SKUMSW, Referat 31 bereits im Juli erfolgen. Das Baufeld ist vorab durch fachkundiges Personal auf brütende Vögel abzusuchen. Die Laichzeit der Frösche ist im Juli vorbei. Die Fische sind vor dem Verfüllen des alten Laufs umzusetzen.

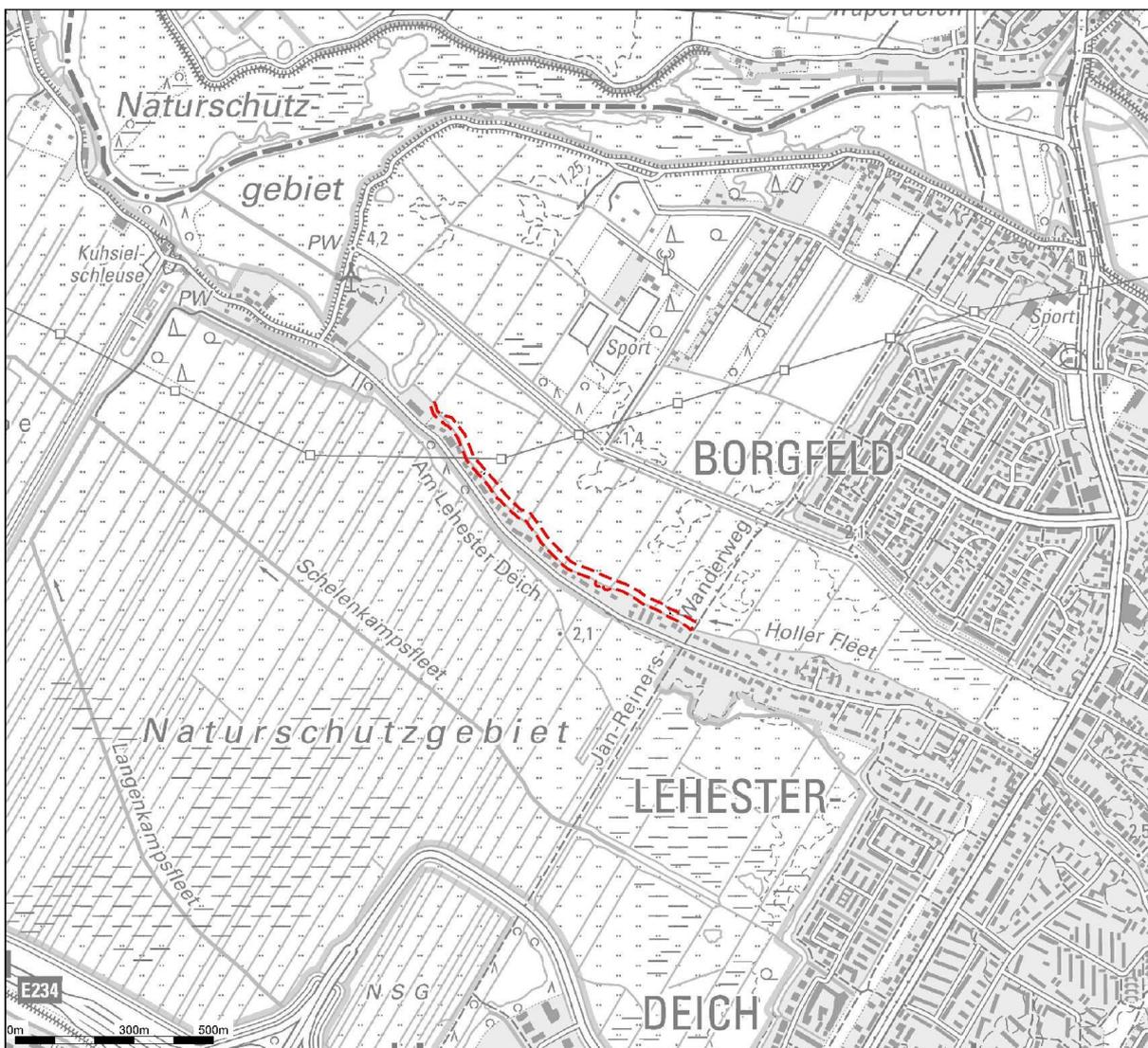


Abbildung 1: Übersichtskarte M 1.10.000 (DTK25)

Siehe auch Kapitel 1 und 2.1 sowie 2.2. der Unterlage „Vorhabenbeschreibung und Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“. Eine Lageplan sowie Schnitte sind im Anhang Teil 2 der oben genannten Unterlage beigefügt.

Zu I 1.a

Während der Bauphase (4 bis 6 Wochen) entstehen temporär und lokal Schallimmissionen durch Baufahrzeuge (1-2 Raupenbagger). Es werden Geräte eingesetzt, die im Rahmen der normalen Grabenunterhaltung auch eingesetzt werden, so dass die Geräuschemissionen vergleichbar sind. Die Arbeiten erfolgen tagsüber während der normalen Arbeitszeiten. Die Arbeiten werden sukzessive abschnittsweise erfolgen. Nachtarbeit und Wochenendarbeit ist nicht vorgesehen. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind aufgrund der lokalen und temporären Auswirkungen nicht zu erwarten. Es werden emissionsarme Baumaschinen verwendet. Über die oben genannte zeitliche Einschränkung und die Verwendung emissionsarmer Baumaschinen hinaus sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Zu III.1.b

Das Vorhaben selbst ist eine Gewässerverlegung. Siehe oben unter „Kurzbeschreibung des Vorhabens“. Die vorgesehene Verlegung berücksichtigt eine gewässertypspezifische naturnahe Gestaltung und verbessert die Morphologie (vgl. Kapitel 3.2 bis 3.4 der Unterlage „Vorhabenbeschreibung und Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“). Die Durchgängigkeit und der Wasserhaushalt werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass die hydromorphologischen Qualitätskomponente verbessert werden.

Zu IV.1.a und IV.1.b

Bei dem hier geplanten Vorhaben, der Verlegung des Holler Fleets, handelt es sich um einen Eingriff auf ca. 20.000 m², der zur Verbesserung der Gewässer-, Biotop- und Habitatqualität beiträgt.

Im Jahr 2021 wurden Bestandserfassungen der Biotoptypen, Brutvögel, Amphibien und des Makrozoobenthos durchgeführt.

Die Eingriffsregelung wird in Kapitel 4 der Unterlage „Vorhabenbeschreibung mit Landschaftsplanerischem Fachbeitrag“ behandelt.

Durch die geplante Verlegung des Holler Fleets entstehen unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Eingriffe.

Für anlagebedingt betroffene wertvolle geschützte Biotopbestände wie Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB = 92 m² + 481 m² = 573 m²) und Schilf-Landröhricht (NRS = 57 m²) werden auf 613 m² Flachwasserbereiche wieder hergestellt.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem Biotopwertverfahren kommt unter Berücksichtigung des gesamten Vorhabenbereichs zu einer positiven Bilanz von 1.534 FÄ [m²].

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zu IV 3.

Der Artenschutz wird in Kapitel 5 der Unterlage „Vorhabenbeschreibung mit Landschaftsplanerischem Fachbeitrag“ behandelt.

Die artbezogen durchgeführte Konfliktanalyse hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (siehe Kapitel 4.1, u.a. „Bauzeitenregelung“) keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

Zu V.1.g

Siehe hierzu Kapitel 4.3.2 der Unterlage „Vorhabenbeschreibung mit Landschaftsplanerischem Fachbeitrag“.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme, wie Auszäunen und Umsetzen geschützter Pflanzenbestände sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten.

Zu V.2

Für die Gewässerverlegung wird ein ca. 20 m breiter und ca. 900 m langer Streifen, der bisher als Grünland genutzt wurde, überplant. Die Flächen wurden vom DVR von den bisherigen Eigentümern mit deren Einverständnis erworben.

Zu IX

Zwischen den einzelnen Schutzgütern wie beispielsweise Boden und Grundwasser, Biotopfunktion und Fauna bestehen Wechselwirkungen. Im Zuge des geplanten Vorhabens der Gewässerverlegung des Holler Fleets ergeben sich keine Änderungen der Wechselwirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Planungsgruppe Grün

Bremen, den 21.11.2022